



Kapitalmarktrecht I

21. Juni 2021

Dauer: 120 Minuten

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 6 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

Die einzelnen Aufgaben sind unabhängig voneinander als separate Fragestellungen zu lösen.

- Erfolgen dieselben Ausführungen bei unterschiedlichen Aufgaben, werden sie nur einmal bepunktet.
- Achten Sie auf die Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung. Die angegebene Zeichenzahlbeschränkung bezieht sich auf die Zeichenzahl einschliesslich der Leerzeichen.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Frage 1	15 Punkte	18 % des Totals
Frage 2	12 Punkte	15 % des Totals
Frage 3	16 Punkte	20 % des Totals
Frage 4	17 Punkte	21 % des Totals
Frage 5	15 Punkte	18 % des Totals
Frage 6	7 Punkte	8 % des Totals

Total 82 Punkte 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Sachverhalt

Frage 1 (Anzahl Punkte 15, maximale Zeichenzahl 3'000)

Die als Bank zugelassene Gold Coast Switzerland AG (G), Zürich, ist auf wohlhabende Kunden spezialisiert und bietet ihnen alle Bankdienstleistungen aus einer Hand an (sog. «One-bank»-Strategie). Unter anderem unterhält die G verschiedene Geschäftsbeziehungen mit dem schillernden Daniel De Grey (D), einem niederländischen Finanztycoon und dessen Gesellschaft De Grey Industries AG (DGI) mit Sitz in Zug: So verwaltet sie das Privatvermögen von D, vertreibt DGI-Fonds und begleitet die DGI beim Börsengang (*Initial Public Offering*) vom 11. Mai 2021 an der SIX Swiss Exchange. Dabei platziert G 200 Mio. Aktien der DGI zu einem Preis von CHF 2.6 Mia. Die G soll die Aktien zum Emissionspreis von CHF 13 übernehmen und anschliessend im Publikum vertreiben. Im Emissionsprospekt wird weiter ausdrücklich deklariert, dass maximal 1 Prozent der zu platzierenden Aktien an Personen aus dem Umfeld von D vergeben werden können (sog. «Treueprogramm»). Die G teilt vor Aufnahme des Handels auch mit, dass sie «während der gesetzlich zulässigen Frist zuständig für den Kurs der emittierten Effekten» sein wird.

Die DGI-Aktien sind mehrfach überzeichnet. Am 11. Mai 2021 teilt die G die Aktien wie folgt zu: 97.2 Prozent an verschiedene Publikumsanleger (welche nach Ordergrösse und Portfoliostruktur ausgewählt werden), 0.8 Prozent der Aktien unter dem Treueprogramm an Personen aus dem Umfeld von D, 2 Prozent an institutionelle Anleger. Letztere stehen der DGI nahe und haben ihr bereits mehrmals langjährige Kredite gewährt. Die G verkauft die von ihr im Rahmen der Festübernahme übernommenen Aktien gemäss dieser Verteilung an die Anleger.

Sie leiten die Compliance-Abteilung der G. Deren Management stellt Ihnen die folgende Frage: Ist das FIDLEG auf die Festübernahme und auf den Verkauf der DGI-Aktien an Kapitalanleger anwendbar?

Frage 2 (Anzahl Punkte 12, maximale Zeichenzahl 2'100)

Wie würden Sie den Fall beurteilen, wenn G eine in Frankfurt a.M. domizilierte Bank wäre und versuchen würde, die Aktien in der Schweiz fest zu übernehmen und an ihr bislang nicht bekannte Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz zu vertreiben: Wird die G bei ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit vom FIDLEG erfasst? Erläutern Sie zudem in einem Satz, an welche Rechtsfolgen die G denken muss.

Frage 3 (Anzahl Punkte 16, maximale Zeichenzahl 3'000)

Ihre auf Börsenrecht spezialisierte Anwaltskanzlei vertritt seit Jahren die als Wertpapierhaus zugelassene Investmentgesellschaft X, die im Zuge der Aktienzuteilung nicht berücksichtigt wurde. Deren Rechtsabteilung wendet sich nun an Sie mit der Bitte zu untersuchen, ob bei der Zuteilung gegen Aufsichtsrecht oder gegen die als Mindeststandard anerkannten Zuteilungsrichtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung verstossen worden sei. Wenn ja, könnte die FINMA aufsichtsrechtlich etwas unternehmen?

Frage 4 (Anzahl Punkte 17, maximale Zeichenzahl 3'000)

Abwandlung des Falls: Der Börsengang an der SIX Swiss Exchange (SIX) am 11. Mai 2021 ist ein Flop: Unmittelbar nach dem IPO gerät die Aktie unter einen starken Verkaufsdruck und die



Volatilität des Aktienkurses steigt rapide an. Auf Geheiss des CEOs der G beginnt die Handelsabteilung der G am Morgen des 13. Mai 2021 damit, Aktien der DGI am Markt zu erwerben, um deren Kurs zu stützen. Nach Handelsschluss teilt die G der SIX mit, dass Stützungskäufe zum Emissionspreis getätigt worden seien. Die in börsenrechtlichen Belangen noch unerfahrene DGI veröffentlicht erst am Morgen des 21. Juni 2021 eine entsprechende Mitteilung.

Sie arbeiten bei der FINMA und werden von Ihrem Vorgesetzten gebeten, im Rahmen einer kurzen Stellungnahme zu überprüfen, ob eine Marktmanipulation vorliegt oder ob die Stützungskäufe rechtmässig erfolgt sind.

Frage 5 (Anzahl Punkte 15, maximale Zeichenzahl 2'500)

Nehmen Sie an, der CEO der Bank G betreibt Insiderhandel. Dabei geht der CEO unvorsichtig vor und notiert sich die Insiderinformation und den auszuführenden Kaufauftrag auf einem Post-it in seinem Büro, welches er nicht verschliesst. Am selben Abend betritt der Hausmeister das Büro des CEOs und sieht zufälligerweise das Post-it mit der kursrelevanten Information. Am nächsten Tag erwerben sowohl der CEO als auch der Hausmeister Aktien auf Basis dieser Information und erzielen in der Folge einen stattlichen Gewinn.

Welche Massnahmen kann die FINMA gegenüber dem CEO und dem Hausmeister ergreifen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 6 (Anzahl Punkte 7, maximale Zeichenzahl 1'500)

Marc Jensen (M) ist Mitarbeiter in leitender Stellung der in Frankfurt a.M. domizilierten Vermögensverwalters Bluerock AG (B), welche über die in Deutschland erforderliche Zulassung verfügt. M ist ein begeisterter Kunstliebhaber und begibt sich ungefähr ein- oder zweimal im Monat nach Basel, um sich mit seinem Galeristen zu treffen. Er residiert stets im Hotel «Teufelhof» in der Basler Altstadt und empfängt dort jeweils auch seine deutschen Kunden zum Abendessen. Dabei betreibt er nicht nur Beziehungspflege, sondern bespricht mit seinen Kunden deren Portfolio sowie die einzuschlagende Anlagestrategie und nimmt vom Hotel aus Effektengeschäfte für die Kundenportfolios vor.

Als M wieder einmal in Basel ist, um die Ausstellung von Ólafur Elíasson zu besichtigen, weist ihn ein Schweizer Kollege darauf hin, er müsse aufpassen, da das FINIG «einen weiten Anwendungsbereich» habe. M ist verunsichert und möchte Ihnen als seinem Schweizer Rechtsvertreter wissen, ob eine Bewilligung nach FINIG benötigt wird.

* * * * *

Musterlösung

Frage 1: <i>Ist das FIDLEG auf die Festübernahme und auf den Verkauf der DGI-Aktien an Kapitalanleger anwendbar?</i>	Punkte (bis zu)
<p>1. Dem FIDLEG sind Finanzdienstleister unabhängig von ihrer Rechtsform unterstellt (Art. 2 lit. a FIDLEG). Finanzdienstleister sind nach Art. 3 lit. d FIDLEG jene Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dies ist bei der G der Fall, da sie als selbständige Bank eine auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit am Markt anbietet.</p>	4
<p>2. Bei den Aktien handelt es sich um Beteiligungspapiere gemäss Art. 3 lit. a Ziff. 1 Alt. 1 FIDLEG und somit um Finanzinstrumente.</p>	1
<p>3. Es stellt sich die Frage, ob es sich beim Verkauf der Aktien durch die G um eine Finanzdienstleistung nach Art. 3 FIDLEG handelt. Bei einem IPO handelt es sich um zwei getrennte Geschäftsvorgänge, die wirtschaftlich zusammenhängen, rechtlich aber selbstständig zu beurteilen sind, nämlich die Festübernahme der Aktien vom Emittenten und die anschliessende Veräusserung an die Anleger:</p>	2
<p>a. In Bezug auf den Erwerb der Finanzinstrumente greift die Ausnahme von Art. 3 Abs. 3 FIDLEG, wonach die Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung keine Finanzdienstleistung gemäss Art. 3 lit. c FIDLEG ist. <i>Ratio</i> dieser Ausnahme ist, dass das FIDLEG dem Schutz der Anlegerinnen und Anlegern dient, nicht aber auf das vorgelagerte Verhältnis des Finanzdienstleisters gegenüber dem Emittenten, der kein Anleger ist, sondern sich über den Kapitalmarkt finanzieren möchte. Daraus folgt, dass die G mit Blick auf die Platzierung der Aktien nicht als Finanzdienstleister zu qualifizieren und das FIDLEG nicht auf das Verhältnis zwischen der G und der DGI anwendbar ist.</p>	3
<p>b. Das FIDLEG nennt in Art. 3 lit. c den Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten (<i>Brokerage</i>), die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (<i>Mäkelei</i>). Art. 3 Abs. 2 FIDLEG erläutert, dass als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG gilt jede an bestimmte Kundinnen und Kunden gerichtete Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments abzielt. Dies umfasst den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Rechnung von Kunden, unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente von Dritten erworben werden oder vom Finanzdienstleister selbst geschaffen, platziert oder auf dem Sekundärmarkt veräussert werden. Vorliegend sind diese Voraussetzungen durch den Verkauf von Aktien an die Kunden der G erfüllt. Demzufolge handelt es sich beim Verkauf der Aktien an sich um eine Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG. Gegenüber den Endkunden auf dem Kapitalmarkt greift die Ausnahme von Art. 3 Abs. 3 FIDLEG nicht und die Verhaltenspflichten von Art. 7 ff. FIDLEG finden auf den Verkauf der Aktien der DGI an die Anlegerinnen und Anleger Anwendung.</p>	5



Frage 2: <i>Erfasst das FIDLEG eine im Ausland angesiedelte Bank, die Leistungen in die Schweiz hinein erbringt?</i>	
1. Das FIDLEG erfasst auch das gewerbsmässige Erbringen von Finanzdienstleistungen aus dem Ausland «für Kundinnen und Kunden in der Schweiz» (Art. 3 lit. d FIDLEG, vgl. auch Art. 2 Abs. 1 FIDLEV). Aus der Fragestellung ergibt sich, dass es sich vorliegend um einen grenzüberschreitenden Sachverhalt handelt.	2
2. Für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des FIDLEG müsste eine Finanzdienstleistung vorliegen.	1
a. Hinsichtlich des Verhältnisses zur DGI greift ungeachtet der Tatsache, dass der Vertrieb von einer Bank mit Sitz in Deutschland in die Schweiz erbracht wird, unverändert die Ausnahme von Art. 3 Abs. 3 FIDLEV. Danach stellt eine Platzierung von Finanzinstrumenten mit oder ohne feste Übernahmeverpflichtung keine Finanzdienstleistung i.S.v. Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG dar.	2
b. Im Hinblick auf das Verhältnis zu den Anlegerinnen und Anlegern ist hingegen zu differenzieren: Zwar gilt gemäss Art. 3 Abs. 2 FIDLEV als «Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten» jede direkt an bestimmte Kunden gerichtete Tätigkeit, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments abzielt. Sobald im grenzüberschreitenden Verhältnis der Vertrieb von Aktien an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgt, ist Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG erfüllt.	2
c. Somit fallen grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen grundsätzlich ebenfalls unter das FIDLEG, sofern nicht die Ausnahme der « <i>Reverse Solicitation</i> » eingreift. Wird die Finanzdienstleistung auf ausdrückliche Initiative der Kunden erbracht, fällt sie nach Art. 2 Abs. 2 FIDLEV nicht in den Anwendungsbereich des FIDLEG. Vorliegend sind die Kunden der Bank nicht bekannt, so dass die Ausnahme nicht greift.	2
3. Die Kundenberater der Bank müssen die in der Schweiz geltenden Verhaltenspflichten nach Art. 7 ff. FIDLEG einhalten. Sie müssen sich zudem in das Kundenberaterregister nach Art. 28 ff. FIDLEG eintragen lassen und einer Ombudsstelle anschliessen, falls sie nicht ausschliesslich gegenüber institutionellen oder professionellen Kunden Dienstleistungen erbringen (Art. 29 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 77 FIDLEG).	3



Frage 3: <i>War die Zuteilung aufsichts- und standesrechtlich zulässig und kann die FINMA Massnahmen ergreifen?</i>	
1. Es könnte ein Verstoss gegen die aufsichtsrechtliche Gleichbehandlungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 FIDLEG vorliegen. Vorliegend handelt es sich bei der Investmentgesellschaft X um einen institutionellen Kunden i.S.v. Art. 4 Abs. 4 und Abs. 3 lit. a FIDLEG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. e und Art. 41 FINIG handelt. Deshalb sind die Verhaltenspflichten nach Art. 7 ff. FIDLEG nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG).	4
2. Die G muss bei der Zuteilung der Aktien hingegen das einschlägige Standesrecht, nämlich die Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt von Swissbanking, zu beachten. Die Zuteilungsrichtlinien als Mindeststandard gelten für in der Schweiz domizilierte Banken, welche an öffentlichen Platzierungen von Aktien u.a. Finanzinstrumenten in der Schweiz mitwirken (Ziff. 4 f. Zuteilungsrichtlinien). Die G ist in der Schweiz domiziliert und wirkt bei der öffentlichen Platzierung von Aktien an der SIX Swiss Exchange mit. Die Zuteilungsrichtlinien sind somit vorliegend anwendbar.	2
3. Nach den Zuteilungsrichtlinien besteht kein Anspruch auf Zuteilung (Ziff. 6.4 Zuteilungsrichtlinien) von Aktien und es darf zwischen unterschiedlichen Kunden (-Gruppen) differenziert werden (Ziff. 6.3 Zuteilungsrichtlinien). Die Zuteilungen müssen aber auf sachlichen Kriterien beruhen (Ziff. 6.1 Zuteilungsrichtlinien). Die Zuteilung gemäss dem «Treueprogramm» und die Zuteilung an die der DGI nahestehenden institutionellen Anleger könnten problematisch sein:	3
a. 0.8 % der Aktien der DGI werden im Rahmen der Zuteilung unter dem Treueprogramm an Personen aus dem Umfeld von D verteilt. Es ist somit zu prüfen, ob diese Zuteilung im Einklang mit den Zuteilungsrichtlinien erfolgt ist. Zuteilungen auf Wunsch des Emittenten sind zulässig, wenn der Emissionsprospekt über die Tatsache der separaten Zuteilung sowie über die maximale Höhe der Zuteilungsberechtigten Aufschluss gibt (Ziff. 9 Zuteilungsrichtlinien). Im Emissionsprospekt wird ausdrücklich deklariert, dass maximal 1 % der zu platzierenden Aktien an Personen aus dem Umfeld von D vergeben werden können. Die Zuteilung wurde somit korrekt angekündigt und die vorgesehene Obergrenze von 1 % eingehalten.	2
b. Die Zuteilung von 2 % der Aktien an die der DGI nahestehenden institutionellen Anleger ist als separate Zuteilung mit besonderer Beziehung zum Emittenten nach Ziff. 9 zu qualifizieren. Eine solche Zuteilung auf Wunsch des Emittenten ist zulässig, müsste indessen auch im Prospekt angegeben werden, was vorliegend nicht erfolgt ist.	2
4. Vorliegend verstösst die Bank gegen Ziff. 9 der Zuteilungsrichtlinien. Da die Richtlinien als Mindeststandard anerkannt waren, kann die FINMA sie nach Art. 7 Abs. 3 FINMAG durchsetzen. Vorliegend kommt eine Feststellungsverfügung nach Art. 32 Abs. 1 FINMAG in Betracht.	3



Frage 4: <i>Waren die Stützungskäufe rechtmässig?</i>	
1. Das Verhalten des CEOs und der G könnte eine Marktmanipulation i.S.v. Art. 143 FinfraG darstellen.	1
a. Sachlicher und örtlicher Anwendungsbereich: Vorliegend handelt es sich bei den Aktien der DGI um Effekten, die an einer Börse in der Schweiz (der SIX Swiss Exchange AG) zum Handel zugelassen sind.	1
b. Nach Art. 143 FinfraG handelt unzulässig, wer Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind (Abs. 1 lit. a); oder wer Geschäfte oder Kauf- oder Verkaufsaufträge tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten geben, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind (Abs. 1 lit. b).	1
c. Vorliegend erwirbt die Handelsabteilung der G auf Geheiss des CEOs Aktien der DGI, um deren Kurs zu stützen. Ohne die Käufe der Aktien würde der Kurs der DGI wesentlich tiefer fallen, als es durch die Käufe der Fall ist. Dadurch entsteht das Signal an die anderen Anleger, dass ein echtes Kaufinteresse an den Aktien besteht, welches aber nicht gegeben ist. Dies wird vorliegend vorsätzlich vorgenommen. Grundsätzlich ist somit der aufsichtsrechtliche Tatbestand der Marktmanipulation gemäss Art. 143 Abs. 1 lit. b FinfraG erfüllt.	5
2. Gemäss Art. 126 FinfraV sind Effektengeschäfte, die bezwecken, den Kurs einer Effekte, die an einer Börse in der Schweiz zum Handel zugelassen ist, zu stabilisieren und unter die Art. 143 Abs. 1 FinfraG fallen, unter bestimmten Bedingungen zulässig.	1
a. Sie müssen – was hier der Fall ist – innerhalb von 30 Tagen nach der öffentlichen Platzierung der zu stabilisierenden Effekte getätigt werden (lit. a).	1
b. Sie dürfen höchstens zum Emissionspreis oder, beim Handel mit Bezugs- oder Wandelrechten, höchstens zum Marktpreis getätigt werden (lit. b). Hier gegeben.	1
c. Es muss die Dauer, während der die Effektengeschäfte längstens getätigt werden können, und das für ihre Tätigkeit zuständige Wertpapierhaus vor Aufnahme des Handels mit der zu stabilisierenden Effekte veröffentlicht werden (lit. c). Dies ist erfolgt, da vor Aufnahme des Handels mitgeteilt wurde, dass die G «während der gesetzlich zulässigen Frist zuständig für den Kurs der emittierten Effekten» ist, woraus sich somit die entsprechenden Angaben entnehmen lassen.	2
d. Die Bank muss die Börse spätestens am fünften Börsentag nach der Vornahme der Geschäfte benachrichtigen, was erfolgt ist. Zudem muss der Emittent die Geschäfte spätestens am fünften Börsentag nach Ablauf der 30-Tage-Frist veröffentlicht werden (lit. d). Die DGI informierte die Öffentlichkeit zu spät.	3
3. Im Ergebnis greift die <i>Safe Harbour Rule</i> nach Art. 126 FinfraV vorliegend nicht. Es liegt daher der Tatbestand der Marktmanipulation gemäss Art. 143 FinfraG vor.	1



Frage 5: <i>Wie kann die FINMA gegen den CEO und den Hausmeister vorgehen?</i>	
<p>1. Vorliegend hat der CEO der Bank den Insiderhandelstatbestand erfüllt. Grundsätzlich kann sie nur gegenüber Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen, vorgehen (Art. 3 FINMAG).</p> <p>Einzelne Vorschriften erlauben aber auch ein Vorgehen gegen deren Organe:</p>	1
a. So kann die FINMA Organmitgliedern die notwendige Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit absprechen.	1
b. Sie kann den verantwortlichen Mitarbeitenden eines Beaufsichtigten «die Tätigkeit im Handel mit Finanzinstrumenten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Falle einer Wiederholung dauernd verbieten» (sog. Tätigkeitsverbot, Art. 33a FINMAG).	1
c. Weiter kann die FINMA bei schweren Verletzungen aufsichtsrechtlicher Pflichten den dafür «verantwortlichen Personen die Tätigkeit in leitender Stellung bei [...] einem von ihr Beaufsichtigten» für maximal 5 Jahre untersagen (sog. Berufsverbot, Art. 33 FINMAG).	1
d. Diese aufsichtsrechtlichen Verfügungen können bei schweren Verstößen zudem publiziert werden (sog. « <i>Naming and shaming</i> », Art. 34 FINMAG).	1
e. Möglich ist die Einziehung der durch Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielten Gewinne (Art. 35 FINMAG).	1
f. Beim CEO handelt es sich um einen sog. Primärinsider und er ist ein Mitarbeiter in leitender Stellung bei der G. Beim Insiderhandel handelt es sich um eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, weshalb ein Berufsverbot gemäss Art. 33 FINMAG in Frage käme. Da der CEO nicht selbst für den Handel mit Finanzinstrumenten verantwortlich oder als Kundenberater tätig ist, liegen die Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot nicht vor. Vorliegend kommt auch die Einziehung realisierter Gewinne in Betracht (Art. 35 FINMAG).	4
2. Auch der Hausmeister hat den Insidertatbestand erfüllt. Beim Hausmeister handelt es sich hingegen um einen sog. Tertiärinsider. Dieser wird zwar von der strafrechtlichen Bestimmung in Art. 154 Abs. 4 FinfraG erfasst und hat mit einer Busse zu rechnen. Aufsichtsrechtlich kann die FINMA gegen ihn gemäss Art. 145 FinfraG i.V.m. Art. 29 Abs. 1, 30, 32, 34 und 35 FINMAG vorgehen. Vorliegend kommt die Einziehung realisierter Gewinne in Betracht (Art. 35 FINMAG).	5



Frage 6: <i>Bedarf es einer Bewilligung nach FINIG?</i>	
1. Vorliegend erbringt M regelmässig Leistungen als Vermögensverwalter im Hotel «Teufelhof» in Basel, da er mit seinen Deutschen Kunden auch deren Portfolios und die Anlagestrategie bespricht und Effektengeschäfte für ihre Portfolios abwickelt. Es stellt sich somit die Frage, ob er eine aufsichtsrechtlich erhebliche Tätigkeit erbringt.	1
2. Gemäss Art. 52 Abs. 1 FINIG bedarf ein Finanzinstitut mit Sitz im Ausland, das in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten will, einer Bewilligung, wenn es dort Personen beschäftigt, die im Namen des betreffenden ausländischen Finanzinstituts dauernd und gewerbmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus Vermögenswerte verwaltet.	1
a. Vorliegend erbringt M seine Finanzdienstleistungen zwar an Kunden aus Deutschland und ist somit an sich von der <i>Reverse-Solicitation</i> -Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 lit. a FIDLEG erfasst. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für das FIDLEG und nicht für das FINIG.	2
b. Da M sich mit einer grosser Regelmässigkeit im selben Hotel einfindet und dort routinemässig Kundengespräche führt, ist von einer sog. faktischen Zweigniederlassung der B auszugehen. Dies bedeutet, dass die B die Vermögensverwaltung «in der Schweiz» erbringt.	2
3. Die B benötigt daher eine Bewilligung als Zweigniederlassung nach Art. 52 FINIG und muss die Bewilligungsvoraussetzungen der Art. 53 ff. FINIG erfüllen.	1
Gesamtpunktzahl der Fragen 1 bis 6	82

* * * * *